

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Durchsetzung tiergesundheitsrechtlicher und bestimmter kontrollrechtlicher Vorschriften der Europäischen Union und zur Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung

– Drucksache 20/12782 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1047. Sitzung am 27. September 2024 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 8 Nummer 01 - neu - TierGesBußG)

In Artikel 1 ist in § 8 der Nummer 1 folgende Nummer 01 voranzustellen:

„01. entgegen Artikel 4 Buchstabe b nicht sicherstellt, dass ein Transportmittel gereinigt, desinfiziert, getrocknet oder trocken gelassen wird,“

Begründung:

In der Begründung zu § 8 heißt es: „Weiterhin enthält die delegierte Verordnung ergänzende Anforderungen an die Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln für gehaltene Landtiere sowie an Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren, damit die möglichen Risiken im Zusammenhang mit der Verbringung von Tieren innerhalb der Union gemindert werden können. Um die Einschleppung und Ausbreitung von Tierseuchen zu verhindern, ist es angezeigt, die entsprechenden Vorschriften der delegierten Verordnung der Bußgeldbewehrung zuzuführen.“

Insoweit ist zu ergänzen, dass sanktioniert werden kann, wer das Transportmittel nicht gereinigt, desinfiziert und getrocknet hat. Dieser Tatbestand ist gut kontrollier- und dokumentierbar. Wohingegen der bisherige bußgeldbewehrte Tatbestand mit Nummer 4, dass die Reifen eines Transportmittels desinfiziert wurden, sich viel schwerer überprüfen lässt. Die Reinigung, Desinfektion und Trocknung des Transportmittels ist unabdingbar, um Infektketten zu unterbrechen. Das alleinige

Desinfizieren von Reifen genügt hier nicht. Insoweit ist Artikel 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/688 in § 8 TierGesBußG aufzunehmen.

2. Zu Artikel 1 (§ 13 TierGesBußG)

In Artikel 1 ist in § 13 das Wort „dreißigtausend“ durch das Wort „fünfzigtausend“ zu ersetzen.

Begründung:

Die letzte Angleichung des Bußgeldrahmens im Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) ist über zehn Jahre her. Im Vorgriff auf die geplante Änderung des TierGesG wird der Bußgeldrahmen im neuen TierGesBußG angehoben. Er orientiert sich nun am Bußgeldrahmen des Tierische Nebenprodukte Beseitigungsgesetzes (TierNebG), der zuletzt 2017 angehoben wurde. Dort hieß es in der Begründung „...wird die Höhe der Geldbuße angepasst vor dem Hintergrund, dass Zuwiderhandlungen erhebliche Vermögensvorteile nach sich ziehen können“ (BR-Drs. 118/16). Unter Berücksichtigung des breiten Spektrums an Tatbeständen im neuen TierGesBußG ist diese Feststellung sicherlich ein nicht zu vernachlässigender Aspekt.

Laut Artikel 139 der Verordnung (EU) 2017/625 bzw. Artikel 268 der Verordnung (EU) 2016/429 müssen Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Ein Bußgeld soll den mit dem Verstoß erzielten Gewinn abschöpfen und eine angemessene abschreckende Wirkung hinsichtlich eines ggf. wiederholten Verstoßes erzielen. Bei einer Summe von maximal dreißigtausend Euro ist bei der Gewinnerzielung einiger großer Marktteilnehmer eine abschreckende Wirkung kaum zu erwarten. Es besteht zudem die Gefahr der Diskriminierung kleiner Unternehmen, weil der Bußgeldrahmen zu niedrig ist, um gleichwirksam bei großen Unternehmen zu sein. Der Gebührenrahmen von dreißigtausend Euro ist daher zu erhöhen.

Gegenäußerung der BundesregierungZu Ziffer 1 (Artikel 1 (§ 8 Nummer 01 neu - TierGesBußG)):

Der Vorschlag sieht vor, dass Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Artikel 4 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 bezüglich der Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln beim Verbringen von gehaltenen Landtieren oder Bruteiern innerhalb der Union in die Bußgeldbewehrung aufgenommen werden. Die Sicherstellung der Vorgaben zur Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln durch den Unternehmer dient dem Seuchenschutz. Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu und wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens einen rechtstechnisch angepassten entsprechenden Formulierungsentwurf vorlegen.

Zu Ziffer 2 (Zu Artikel 1 (§ 13 TierGesBußG)):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu, in Artikel 1 § 13 die maximal mögliche Höhe der Geldbuße von ursprünglich vorgesehenen 30 000 Euro auf 50 000 Euro zu erhöhen. Eine Erhöhung des Bußgeldrahmens erscheint sinnvoll und erforderlich, um dem Unrechtsgehalt der Zuwiderhandlung entsprechend Rechnung zu tragen sowie angemessen abschreckend zu wirken.